

## Beschluss:

### 1. **Abwägung der in der öffentlichen Auslegung gemäß § 13 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB (Beteiligung der Öffentlichkeit) sowie § 4 Abs. 2 BauGB (Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange) und § 2 Abs. 2 (Nachbargemeinden) eingegangenen Stellungnahmen**

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt hat in seiner Sitzung am 12.06.2019 das Verfahren zur 1. Änderung der Außenbereichssatzung nach § 35 (6) Baugesetzbuch für den bebauten Bereich Roppersthal im Außenbereich eingeleitet.

Die Satzung wurde gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 2 Baugesetzbuch für die Dauer eines Monats in der Zeit vom 29.07.2019 bis einschließlich 30.08.2019 öffentlich ausgelegt. Die Behörden, Träger Öffentlicher Belange und Nachbargemeinden wurden mit Schreiben vom 26.07.2019 über die Planungen informiert

#### 1.1 **Abwägung der gemäß § 3 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen (Beteiligung der Öffentlichkeit)**

Im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit ist ein Schreiben eines Anwohners eingegangen.

##### Schreiben Nr. 1 eines Anwohners vom 27.08.2019

Der Verfasser des Schreibens teilt mit, dass nach seiner Wahrnehmung der bereits vorhandene Gewerbebetrieb das Wohnen wesentlich beeinträchtigt und seiner Auffassung nach eine permanente Belästigung darstellt. Dies begründet er mit dem zusätzlichen Fahrzeugverkehr und der Nutzung eines hausinternen Aufzuges. Er betont, dass es sich bei Roppersthal um eine Siedlung im Außenbereich handelt und dass die Charakteristik einer Splittersiedlung erfüllt sei. Die bereits erfolgte Erweiterung des vorhandenen Gewerbebetriebes sei nicht genehmigt. Eine Genehmigung sei durch eine Erweiterung der Textlichen Festsetzungen möglich, daher widerspricht er der Änderung der Satzung. Darüber hinaus merkt er an, dass derzeit nicht absehbar ist, welche zusätzlichen Emissionen durch Lösungsmittel und Schadstoffbelastungen eines Druckereibetriebes auftreten. Ebenfalls kritisch sieht er den Brandschutz des Gebäudebestandes, da auf Grund der Konstruktion aus Holz die heutigen Standards für einen Gewerbebetrieb nicht gegeben seien.

\*\*\*\*\*

Die im Schreiben vorgebrachten Bedenken beziehen sich nicht auf bauplanungsrechtliche, sondern auf bauordnungsrechtliche Belange. Ob eine Erweiterung des vorhandenen Gewerbebetriebes genehmigt werden kann, muss im Baugenehmigungsverfahren geklärt werden. In diesem Zuge werden die Verträglichkeit zum angrenzenden Wohnen, die Fragen zum zusätzlichen Verkehrsaufkommen, die zu erwartenden Emissionen und der Brandschutz geprüft. Alleine die Änderung des Satzungstextes führt noch nicht zu einer Genehmigung der Erweiterung des Gewerbebetriebes. Prinzipiell ist die Ansiedlung von nicht störenden Handwerks- und Gewerbebetrieben innerhalb einer Außenbereichssatzung möglich, wenn die entsprechende Satzung dies zulässt. Im Stadtgebiet der Hansestadt Wipperfürth existieren mehrere Außenbereichssatzungen, die nicht störende Handwerks- und Gewerbebetriebe zulassen. In älteren Satzungen wurde dieser Passus explizit im Nachhinein dahingehend geändert.

- Die Hinweise und Bedenken des Anwohners werden zur Kenntnis genommen und im Zuge des Baugenehmigungsverfahrens bauordnungsrechtlich geprüft. Die Satzung ist davon nicht betroffen.

## 1.2 Abwägung der in der Beteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB (Behörden, Träger öffentlicher Belange) eingegangenen Stellungnahmen

### Schreiben Nr. 1 von Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW, vom 15.07.2019

Der Satzungsbereich liegt über den erloschenen Bergwerksfeldern "Arion" und "Brassert". Der Rechtsnachfolger der letzten Eigentümerin ist bekannt. Es wird empfohlen, diesem zu bergbaulichen Einwirkungen und zu bergschadensrelevanten Fragestellungen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Bei der Bezirksregierung ist im Bereich der Satzung kein Bergbau dokumentiert.

\*\*\*\*\*

Angesichts der geringen Wahrscheinlichkeit einer bergbaulich relevanten Betroffenheit im Satzungsbereich Roppersthal sollten lediglich mögliche Bauherren von dieser Anregung und der Möglichkeit der Rückfrage beim einzig verbliebenen Rechtsnachfolger zum Bergwerksfeld "Brassert" in Kenntnis gesetzt werden.

- Dem Hinweis wird insoweit entsprochen, dass die Verwaltung beauftragt wird, potentielle Bauherren entsprechend zu informieren.

### Schreiben Nrn. 2 bis 13

- Schreiben Nr. 2 vom 29.07.19 der Stadt Remscheid, Fachdienst Stadtentwicklung, Verkehrs- und Bauleitplanung,
- Schreiben Nr. 3 vom 30.07.19 der PLEdoc GmbH
- Schreiben Nr. 4 vom 30.07.19 der Hansestadt Wipperfürth, Fachbereich I Schulamt
- Schreiben Nr. 5 vom 01.08.19 der BEW Bergische Energie- und Wasser-GmbH,
- Schreiben Nr. 6 vom 05.08.19 der Stadt Halver, Fachbereich 3: Bauen und Wohnen,
- Schreiben Nr. 7 vom 16.08.19 der Unitymedia NRW GmbH,
- Schreiben Nr. 8 vom 19.08.2019 der Schloss-Stadt Hückeswagen, Fachbereich III Ordnung und Bauen
- Schreiben Nr. 9 vom 20.08.19 der WSW Wuppertaler Stadtwerke GmbH,
- Schreiben Nr. 10 vom 26.08.19 der IHK Köln,
- Schreiben Nr. 11 vom 26.08.19 der Amprion GmbH
- Schreiben Nr. 12 vom 29.08.19 von Rheinisch-Bergischer Kreis, Amt 67 Planung und Landschaftsschutz.
- Schreiben Nr. 13 vom 30.08.19 der Hansestadt Wipperfürth, Fachbereich II Planen, Bauen und Umwelt

Die in den vorgenannten Schreiben vorgetragenen Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Sie bedürfen keiner Abwägung.

Weitere Anregungen aus der Beteiligung der Behörden und der Öffentlichkeit, die abwägungsrelevant sind oder Hinweise enthalten, sind nicht eingegangen.

## **2. Satzungsbeschluss**

Die 1. Änderung der Satzung über den bebauten Bereich Roppersthal im Außenbereich bestehend aus dem Planteil und dem Satzungstext wird gemäß § 10 (1) BauGB als Satzung mit der dazugehörigen Erläuterung beschlossen. Die Satzung tritt gemäß § 10 (3) BauGB erst nach der Bekanntmachung in Kraft.